

# Das Standortbeschein in der Bundesrepublik De

(nach Dokumenten der RegTP)

## Hans-Peter Wolf

**Viele der in der Nähe von „Sendemasten“ wohnenden Bürger stellen sich des öfteren – nicht zuletzt sensibilisiert durch einschlägige Berichte in den Medien – die Frage, ob von den „Sendewellen“ eine Gefährdung ihrer individuellen Gesundheit ausgehen könnte.**

Der Gesetzgeber hat sich schon Anfang der 90'er Jahre dieser Frage angenommen und praktisch in jedem Einzelfall eine Überprüfung der Standorte eingeführt. Um die Einhaltung der in Deutschland geltenden Grenzwerte zum Schutz von Personen, die sich in den vom Sender an diesem Standort ausgehenden elektromagnetischen Feldern aufhalten, zu gewährleisten, wurde das sogenannte „Standortbescheinigungsverfahren“ eingeführt. Zweck ist es Sicherheitsabstände für Personen fest zu legen, die nicht betreten werden sollten. Das Verfahren soll also explizit den Schutz aller Personen gewährleisten, die sich gewollt oder ungewollt im Einwirkungsbereich der durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Felder aufhalten könnten. Die rechtliche Grundlage respektive Handlungsanweisung ist die „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV)“ in der Fassung vom 27.08.2002, die sich wiederum auf das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) abstützt. Die vollständigen

Texte sind im Internet unter: <http://www.bmwi.de/Navigation/Service/Gesetze/rechtsgrundlagen-telekommunikationspolitik.html> zu finden.

Mit dem Vollzug der BEMFV ist die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) in Bonn beauftragt, auf deren Internet-Homepage [www.regtp.de](http://www.regtp.de) ebenfalls relevante Informationen (Gesetze, Verordnungen, Antragsvordrucke, Messhinweise, Erläuterungen u.ä.) zu finden sind.

### Was wird beschrieben?

Der Ablauf des Verfahrens wird hier an dieser Stelle anhand des sozusagen Idealfalles, dem „best case“ erläutert, weil das Eingehen auf Sonderfälle (z.B. bei Amateurfunkanlagen) oder die „Wenn-dann“-Fälle und Ermessensentscheidungen der Behörde den Rahmen sprengen würde.

An dieser Stelle ist auch der Hinweis angebracht, daß im Standortverfahren Gebühren auf Basis des Verwaltungskostengesetzes anfallen, die sich im Einzelfall aus Grund- und evtl. zusätzlichen aufwandsabhängigen Beträgen zusammensetzen; alle Gebühren-Ansätze finden sich in der Anlage der o.g. BEMFV.

### Welche Senderbetreiber mit welchen Standorten sind nun betroffen?

Praktisch alle Senderbetreiber müssen sich immer vor Inbetriebnahme einer Funkanlage die zwei Fragen stellen: 1) handelt es sich dabei um eine ortsfeste Funkanlage und 2) erreicht oder überschreitet damit die sogenannte äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP) an diesem Standort 10 Watt - und zwar gerechnet bei nur einem Sender als dessen Einzelwert bzw.

bei mehreren Sendern am Standort als deren Summenwert (vorhandene und die neu hinzukommende(n) Sendeanlage(n)).

### Wo und wie den Antrag stellen?

Werden beide Fragen bejaht, besteht eine Antragspflicht bei der örtlich zuständigen RegTP Außenstelle - eine Auflistung aller Stellen mit den jeweils betreuten Landkreisen und Städten ist unter [http://www.regtp.de/tech\\_reg\\_tele/start/fs\\_06.html](http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html) zu finden.

Der Antrag ist in aller Regel formgebunden auf den von der RegTP veröffentlichten und als MS-Word- oder PDF-Download verfügbaren Formularen zu stellen: [http://www.regtp.de/tech\\_reg\\_tele/start/fs\\_06.html](http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html)

(Hinweis: Nur wenn ausschließlich Frequenzen unter 30 MHz genutzt werden, kann die Standortbescheinigung formlos beantragt werden.)

### Welche Unterlagen sind noch beizufügen?

Gefordert sind ein Lageplan, in dem die angrenzenden Grundstücke bzw. Gebäude (einschl. deren Nutzung) zum Betriebsort der Funkanlage wiedergegeben sind. Zusätzlich bei Montage der Sendeantenne auf einem Bauwerk: Bauzeichnung oder Skizze des Bauwerks mit Bemaßung, in der der Montageort der Funkanlage dargestellt ist. Und nicht zuletzt die Antennendiagramme der zu verwendenden Antennen.

### Was geschieht damit in der RegTP-Außenstelle?

Dort wird vorzugsweise rechnerisch aber auch evtl. messtechnisch der zur Einhaltung der Grenzwerte notwendige stand-

# EMF FAQ

## Standortbescheinigungsverfahren Deutschland

ortsbezogene Sicherheitsabstand ermittelt und zwar auf der Grundlage der systembezogenen Sicherheitsabstände. Was ist mit diesen Abständen gemeint? Jede einzelne ortsfeste Antenne hat ihren systembezogenen Sicherheitsabstand, wobei die Antenne mit der niedrigsten Montagehöhe über Grund als Bezugsantenne bezeichnet wird. Durch sozusagen gesamtheitliche Bewertung aller systembezogenen Abstände (und ggf. unter Einbeziehung der relevanten Feldstärken umliegender ortsfester Funkanlagen) wird der standortbezogene Sicherheitsabstand ermittelt: dies ist dann der erforderliche Abstand zwischen der Bezugsantenne und dem Bereich, ab bzw. in dem die Grenzwerte zum Schutz von Personen eingehalten sind.

Daneben ist noch der Begriff des kontrollierbaren Bereichs wichtig: der Bereich, in dem der Betreiber über den Zutritt oder Aufenthalt von Personen bestimmen kann oder in dem aufgrund der örtlichen Verhältnisse der Zutritt von Personen ausgeschlossen ist.

Im Ergebnis besteht nur dann ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten Standortbescheinigung, wenn der standortbezogene Sicherheitsabstand noch innerhalb des kontrollierbaren Bereichs liegt! Mit dem Vorliegen der Standortbescheinigung ist auch die Inbetriebnahme der beantragten ortsfesten Funkanlage erlaubt.

### Welche Grenzwerte gelten?

Die zur Begrenzung der elektromagnetischen Felder (EMF) von ortsfesten Funkanlagen im Sinne des Personenschutzes im Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gigahertz einzuhaltenden Grenzwerte finden sich vorrangig in der z.Z. gelten-

den 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (26.BImSchV): [http://www.regtp.de/tech\\_reg\\_tele/start/fs\\_06.html](http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html)

Soweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder eine darauf gestützte Verordnung wie die vorstehende keine Regelung trifft, gelten die Referenzwerte der Tabelle2/Anhang III der EU-Empfehlung 1999/519/EG (Abl. EG Nr. L 199 S.59). Im Frequenzbereich 9 Kilohertz bis 50 Megahertz kommen zusätzlich Grenzwerte nach Entwurf DIN VDE 0848-3-1/A1 (Febr.2002) <http://www.2.beuth.de/> zur Anwendung, um den Schutz von Trägern aktiver Körperhilfen, zu denen z.B. Träger von Herzschrittmachern zählen, zu gewährleisten.

### Wie lange gilt eine Standortbescheinigung?

Die Standortbescheinigung ist keine statische, einmal erteilte Bescheinigung. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer für jeden einzelnen Standort durchgeführten Bewertung, die mit jeder Änderung der Installation oder der Funkparameter angepasst werden muss, d.h. sie ist in jedem Veränderungsfall neu zu beantragen.

### Was gibt es Neues zu den EMF-Meßreihen und der Standortdatenbank?

Die Reg TP ist verpflichtet, durch regelmäßige bundesweit durchgeführte Messreihen (Messung der Feldstärken) die Funktionalität des Standortverfahrens zu dokumentieren. Ziel dieser Messreihen ist es, der interessierten Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über die vorhandenen Feldstärken von ortsfesten Funkanlagen im gesamten, schon erwähnten Frequenzbereich von 9 Kilohertz bis 300 Gi-

gahertz zu informieren. Während frühere Messaktionen mit einigen Jahren Abstand erfolgten, soll beginnend in 2003 künftig jährlich gemessen werden. Die Messorte werden nach Zahl und örtlicher Lage in Absprache zwischen der Reg TP und den einzelnen Bundesländern festgelegt. Unterschiedliche Institutionen haben bislang eine Vielzahl von EMF Messungen durchgeführt, die aber aufgrund unterschiedlicher Messkonzepte nicht immer vergleichbar waren. Die Reg TP hat deshalb den Wunsch nach einem einheitlichen Messkonzept aufgegriffen und eine Messvorschrift (Reg TP MV 09/EMF/3) [http://www.regtp.de/tech\\_reg\\_tele/start/fs\\_06.html](http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html) erarbeitet. Bei den Messungen werden nicht die einzelnen Funkanlagen vermessen, sondern es wird ermittelt, wie stark die Feldstärken aller Funkanlagen der Umgebung am Messort einwirken.

Die Ergebnisse dieser Messreihen, die von der Reg TP oder den Umweltministerien der Länder bzw. von ihnen beauftragten Instituten durchgeführt wurden, werden künftig in einer einheitlichen Form in einer kartografischen Standortdatenbank der Reg TP via Internet der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (im Gegensatz zu der bereits vorhandenen „Standortdatenbank der Kommunen“ als „Geschlossene Benutzer Gruppe (GBG)“-Anwendung). In dieser neuen Standortdatenbank werden übrigens auch die Standorte von standortbescheinigungspflichtigen Funkanlagen enthalten sein.

*Dipl.-Ing. Hans-Peter Wolf,  
Deutsche Telekom AG*